

Vertrag über eine Fusion der Fußballabteilungen der Vereine

MTV Adenbüttel 1912 e.V. und TSV Rethen 1912 e.V.

Präambel:

Gegenstand des Vertrages ist die Fusion der Fußballabteilungen der o.g. Vereine gemäß §18b (1) der Spielordnung des NFV e.V. vom Mai 2005 zu einem neuen eingetragenen Verein.

Der Zweck der Fusion ist die langfristige Gewährleistung des Fußballsports in den beteiligten Orten. Ein wesentliches Ziel ist dabei die Förderung des Jugendfußballs mit der Perspektive auf den Wechsel in den Herrenbereich innerhalb eines starken Vereins.

§1. Bezeichnung und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Fussball Spielvereinigung (FSV) Adenbüttel Rethen

Eine Namensänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Rethen.

§2. Gründung

Die FSV Adenbüttel Rethen wird mit Wirkung zum 29.04.2006 gegründet. Sie bedarf der Genehmigung des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) und des Landes-Sport Bundes (LSB). Sie besteht auf unbestimmte Zeit. Für die Dauer des Bestehens der FSV Adenbüttel Rethen ist es den beteiligten Stammvereinen nicht möglich, daneben eigene Fußballabteilungen zu unterhalten oder zu bilden.

§3. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages kann nur zum Ende des Spieljahres erfolgen. Der Vorstand des kündigenden Vereins hat die Kündigung spätestens 6 Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem Vorstand des anderen Stammvereins durch eingeschriebenen Brief, mit Kopie an den NFV und LSB, auszusprechen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Spieljahr.

Im Falle einer Kündigung werden alle Vermögens- und Wertgegenstände des Vereins zu gleichen Teilen auf den MTV Adenbüttel e.V. und den TSV Rethen e.V. übertragen.

§4. Mitgliedschaft

Die FSV Adenbüttel Rethen regelt in Übereinstimmung mit den Satzungen der beteiligten Stammvereine MTV Adenbüttel und TSV Rethen unter Einbehaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ihre Angelegenheiten selbstständig. Die Angehörigen der FSV Adenbüttel Rethen bleiben weiterhin Mitglieder ihrer Stammvereine mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten. Mitglied in der FSV Adenbüttel Rethen kann nur werden, wer gleichzeitig auch einem Stammvereine angehört. Eine Mitgliedschaft in beiden Stammvereinen ist möglich.

§5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung - einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen - ist das höchste Organ der FSV Adenbüttel Rethen. Sie wählt alle 2 Jahre den Vorstand der FSV Adenbüttel Rethen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der FSV Adenbüttel Rethen die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Jahreshauptversammlung ist ein vom 1. Vorsitzenden und/oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll soll spätestens nach 14 Tagen allen Beteiligten zugänglich sein, wozu die Veröffentlichung im Internet und ein Aushang ausreichend ist. Zusätzlich ist das Protokoll den Vorständen der Stammvereine vorzulegen. Widerspruch gegen das Protokoll ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich möglich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen. Anträge sind schriftlich 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Einladung erfolgt mindestens durch Aushang bei den Stammvereinen.

§6. Vorstand

Die FSV Adenbüttel Rethen wird durch den Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,	dem 2. Vorsitzenden,
dem 3. Vorsitzenden,	dem Jugendwart,
dem Kassenwart	und dem Schriftführer.

Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen jeweils aus einem Vertreter der beiden Stammvereine gebildet werden. Alle anderen Vorstandsmitglieder können frei gewählt werden, wobei sich eine paritätische Besetzung der Vorstandsämter ergeben sollte und 2 Ämter für keinen der Stammvereine unterschritten werden darf.

Der Vorstand der FSV Adenbüttel Rethen wird von den Vorständen der Stammvereine legitimiert, die Geschäfte der FSV Adenbüttel Rethen zu führen. Zugang zu den Geschäftskonten der FSV Adenbüttel Rethen haben nur der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Die rechtsverbindliche Vertretung für die FSV Adenbüttel Rethen im Sinne von § 26 BGB kann gemeinschaftlich durch die geschäftsführenden Vorstände der beteiligten Stammvereine beschränkt werden. Wird keine Beschränkung verfügt, vertreten je zwei Mitglieder des Vorstandes der FSV den Verein nach außen. Hierbei ist zwingend erforderlich, dass beide Stammvereine vertreten sind.

§7. Kostenregelung

Die finanziellen Lasten der FSV Adenbüttel Rethen für den Jugend, wie für den Herrenbereich werden von den beteiligten Stammvereinen getragen. Sie werden je zur Hälfte auf die Stammvereine verteilt. Der erste Etat der FSV Adenbüttel Rethen wird für die Saison 2006/07 auf zunächst 16.000 € festgelegt. In diesem Etat und in den folgenden Haushalten sind die Kosten für Übungsleiter und Schiedsrichtergebühren enthalten. Von den Vorständen der Stammvereine erhält der Kassenwart der FSV Adenbüttel Rethen vierteljährig einen Teilbetrag. Der Jahresabschluss ist zum Ende des Spieljahres (Juni/Juli) des laufenden Jahres vorzunehmen und den Kassenwarten der Stammvereine innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

§8. Spielkleidung

Die Festlegung der Spielkleidung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften obliegt dem Vorstand der FSV Adenbüttel Rethen. Möglichst sollte in den Vereinsfarben Rot - Blau - Weiß gespielt werden.

§9. Spielklassen

Die FSV Adenbüttel Rethen tritt gemäß Spielordnung des NFV §18b (2) mit seiner Gründung in die Spielklassen ein, die bisher von den Stammvereinen belegt wurden. Eine Auflistung der spielenden Mannschaften wird dem NFV mit allen Gründungsunterlagen übersandt. Bei der Auflösung der FSV Adenbüttel Rethen werden die Stammvereine ihre Mannschaften in die Spielklassen melden, in denen diese beim Abschluss des Vertrages spielten. Sind Mannschaften während der Dauer der FSV Adenbüttel Rethen hinzugekommen oder spielen Mannschaften in mittlerweile anderen Spielklassen als zu Beginn dieses Vertrages, ist zwischen dem Vorstand der FSV Adenbüttel Rethen und den Vorständen der Stammvereine eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Diese sollte sich nach den Spieleranteilen der jeweiligen Mannschaften der Stammvereine richten. Ist eine Regelung nicht möglich, ist der Spelausschuss des NFV als Schiedsstelle anzurufen.

§10. Haftungserklärung

Die Stammvereine erklären, dass sie die gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Mitglieder der FSV Adenbüttel Rethen gegenüber dem NFV, seinen Bezirken und Kreisen übernehmen.

§11. Externe Vorschriften

Neben den Satzungen und Ordnungen der Stammvereine finden alle Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, des NFV, des Fußballbezirkes und -kreises Anwendung. Die Spielausweise aller Spieler der Stammvereine sind zum Vertragsbeginn einzuziehen und vor Beginn der ersten Spiele der FSV Adenbüttel Rethen dem NFV zur Neuausstellung zuzusenden.

§12. Vertragsänderung

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stammvereine. Sie können nur zu Beginn des kommenden Spieljahres - in der Regel ab 1. August - schriftlich getroffen werden. Ausnahmen zeitlicher Art sind nur solche Vorgänge, die ansonsten zum Schaden der FSV Adenbüttel Rethen wären. Mündliche Absprachen gelten als nicht vereinbart.

Rethen / Adenbüttel den

MTV Adenbüttel
1. Vorsitzender

TSV Rethen
1. Vorsitzender